

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.09.2014	Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Fachhochschule Brandenburg vom 10.09.2014	3095

## **Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der Fachhochschule Brandenburg vom 10.09.2014**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 5 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 10.09.2014 folgende Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs erlassen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziele
- § 2 Organisation
- § 3 Programm des kooperativen Promotionskollegs
- § 4 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung zum kooperativen Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Statusgruppe
- § 8 Förderungsmöglichkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 15.09.2014 genehmigt.

## **§ 1 Ziele**

- (1) Die Fachhochschule Brandenburg richtet für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen sowie für bereits im Beruf stehende Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des dritten Zyklus des Bologna-Prozesses eine Promotion anstreben, ein kooperatives Promotionskolleg (Promotionskolleg) ein. Das Kolleg dient der Durchführung und Qualitätssicherung der an der Fachhochschule Brandenburg kooperativ betreuten Dissertationen. Es bietet sowohl eine intensive Betreuungsleistung als auch ein wissenschaftliches und über das jeweilige Promotionsvorhaben hinausgehendes Programm an. Veranstaltungen aus dem Programm des Promotionskollegs stehen auch Promovierenden kooperierender Hochschulen offen.
- (2) Die Promotionen erfolgen in Kooperation mit nationalen wie internationalen Partneruniversitäten.
- (3) Das Promotionskolleg dient der individuellen Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden und ergänzt die individuelle Bearbeitung des jeweiligen Promotionsthemas. Das Promotionskolleg soll die Doktorandinnen und Doktoranden befähigen, über ihre besondere fachspezifische und fachwissenschaftliche Qualifikation hinaus das eigene Forschungsvorhaben in einen größeren wissenschaftlichen und theoretischen Rahmen einbetten zu können und in diesem Zusammenhang fundierte wissenschaftstheoretische Kenntnisse zu erwerben.
- (4) Das Promotionskolleg soll durch die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden in ihren Forschungsaktivitäten das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig stärken, ein eigenes Profil der Hochschule in der Doktorandenförderung etablieren und die Bedeutung der Hochschule als Wissenschaftsstandort in der Forschungslandschaft ausbauen.

## **§ 2 Organisation**

- (1) Das Promotionskolleg der Fachhochschule Brandenburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. § 74 Abs. 1 Satz 1 BbgHG.
- (2) Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident koordiniert die Aktivitäten des Promotionskollegs.
- (3) Am Promotionskolleg wird eine wissenschaftliche Kommission eingerichtet. Die wissenschaftliche Kommission unterstützt die Arbeit des Promotionskollegs sowie dessen Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern aus der Praxis und achtet auf die Qualitätssicherung und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die wissenschaftliche Kommission tagt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident berichtet der wissenschaftlichen Kommission insbesondere über die zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden und das Programm des Promotionskollegs. Die Sitzung dient auch einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu den laufenden Projekten.
- (4) Der wissenschaftlichen Kommission gehören mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer unterschiedlicher Fachgruppen der Fachhochschule Brandenburg an. Grundsätzlich können alle promotionsbetreuenden Professorinnen und Professoren und Forschungsprofessorinnen und Forschungsprofessoren der Fachhochschule Brandenburg Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission sein. Zusätzliche interne Mitglieder und externe Mitglieder aus kooperierenden Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft können der wissenschaftlichen Kommission angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission werden durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten auf drei Jahre ernannt.

## **§ 3 Programm des kooperativen Promotionskollegs**

- (1) Das Promotionskolleg bietet kontinuierlich Veranstaltungen an.
- (2) Das Promotionskolleg bietet Lehrenden der Fachhochschule Brandenburg und der kooperierenden Einrichtungen die Möglichkeit, sich mit Veranstaltungen am Programm zu beteiligen.

- (3) Das Promotionskolleg bietet Veranstaltungen für verschiedene Fachdisziplinen an; ergänzend werden überfachliche Veranstaltungen zur Förderung von Schlüsselkompetenzen, z. B. mit methodischem, didaktischem oder wissenschaftstheoretischem Inhalt angeboten. Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen dienen der Qualifizierung der Doktorandinnen und Doktoranden in dem gesamten Fachgebiet, in dem sie tätig sind, und beschränken sich nicht auf das Promotionsthema. Die Angebote fördern die Interdisziplinarität.

#### **§ 4 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms**

- (1) Die Veranstaltungen des Promotionskollegs sind darauf ausgerichtet, dass das Promotionsprogramm in drei Jahren abgeschlossen werden kann. Bei einer berufsbegleitenden Promotion ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand weiter die Angebote des Promotionskollegs in Anspruch nehmen.
- (2) Die Aufnahme in das Promotionskolleg ist zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (3) Die Abstimmung über die zu besuchenden Veranstaltungen erfolgt im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern der Fachhochschule Brandenburg, der kooperierenden Universität und der Doktorandin oder dem Doktoranden.

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt voraus, dass einer der Betreuenden der Promotion Professorin oder Professor an der Fachhochschule Brandenburg ist, die Teilnahme am Kolleg befürwortet und eine Betreuung der kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität sichergestellt ist.
- (2) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt ferner einen Master- oder Diplomabschluss in einem Fachgebiet voraus, das einschlägig für das geplante Dissertationsthema ist. Master- und Diplomstudium müssen mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen worden sein. Ein überdurchschnittlicher Abschluss bedeutet, dass die Durchschnittsnote des Master- oder Diplomabschlusses besser oder gleich 2,0 ist. Über Ausnahmen entscheidet die wissenschaftliche Kommission.
- (3) Betreut eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fachhochschule Brandenburg das Promotionsvorhaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers, wird die Teilnahme an dem Promotionskolleg mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer an der Universität, die das Promotionsrecht innehat, verbindlich vereinbart.

#### **§ 6 Zulassung zum kooperativen Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Zulassung zum Promotionskolleg setzt eine formlose Bewerbung voraus. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident.
- (2) Der Bewerbung sind beizulegen:
  1. Eine Skizze des Forschungs- und Promotionsvorhabens,
  2. die Betreuungserklärung einer kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität,
  3. ein Master- oder Diplomabschluss in einem Fachgebiet, das einschlägig für das geplante Promotionsthema ist.
  4. Lebenslauf
- (3) Mit der Zulassung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das zu absolvierende Programm, das zuvor zwischen der Leiterin oder dem Leiter, der Betreuerin oder dem Betreuer an der Fachhochschule Brandenburg und der Betreuerin oder dem Betreuer der kooperierenden Universität einvernehmlich vereinbart wurde, bekanntgegeben.

- (4) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg endet nach erfolgter Promotion oder durch Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, in der Regel drei Jahre nach der Zulassung bei einem Promotionsvorhaben in Vollzeit und fünf Jahre nach der Zulassung bei einem berufsbegleitenden Promotionsvorhaben. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident kann die Mitgliedschaft auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängern, längstens jedoch um drei Jahre. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Promotionskolleg nach offensichtlicher Aufgabe des Promotionsvorhabens durch die Doktorandin oder den Doktoranden.

## **§ 7 Statusgruppe**

Die am Promotionskolleg zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 60 Abs. 1 BbgHG.

## **§ 8 Förderungsmöglichkeiten**

Die finanzielle Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden kann folgendermaßen erfolgen:

1. Sie sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachhochschule Brandenburg oder einer kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung,
2. sie sind Stipendiatinnen oder Stipendiaten einer Stiftung o. ä. oder
3. sie sind im Rahmen eines berufsbegleitenden Promotionsvorhabens Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Dritten.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Die Verabschiedung der Satzung erfolgt durch den Senat der Fachhochschule Brandenburg.
- (3) Vorschläge zu Satzungsänderungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten, vertreten durch die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten in den Senat der Fachhochschule Brandenburg eingebracht und dort verabschiedet werden.

Brandenburg an der Havel, 10.09.2014

gez. Prof. Dr. Thomas Kern  
Vorsitzender des Senates